

Vorlage

des Rechnungsprüfungsausschusses

für die 12. Tagung der Landessynode vom 18. bis 20. November 2021

Gegenstand:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Nordkirche

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

„Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss noch kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldensituation im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen gibt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird die Entlastung mit Auflagen erteilt.

Für den Jahresabschluss 2020 sind folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen abzustellen:

- Die Rückstellung ist an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen. Die verwendeten Parameter sind fortlaufend zu aktualisieren und zu präzisieren.
- Im Rahmen von Inventuren ist sicherzustellen, dass der betroffene Personenkreis genau erkannt und berücksichtigt wird.
- Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums sind durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen. Dies gilt insbesondere für die „älteren“ Dienstverhältnisse.
- Anzurechnende Vorversicherungen sind korrekt rückstellungsreduzierend zu berücksichtigen.
- Die Verpflichtungen aus der Beihilfe sind an die prognostizierten Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen anzupassen. Individualisierte Betrachtungen sind weiter auszubauen.

- Verpflichtungen zur Leistung von Sonderzahlungen im Zusammenhang mit Zusatzversorgungen sind bilanziell zu berücksichtigen.“

Beteiligt wurde:

Rechnungsprüfungsamt

Kommission des Rechnungsprüfungsausschusses und des Finanzausschusses gem. § 9 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die wesentlichen Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Nordkirche analysiert und bewertet. Die Feststellungen entsprechen nicht durchgängig den Feststellungen des Vorjahres, da speziell im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen erste Veränderungen zu erkennen sind. Gleichwohl sind grundsätzliche Sachverhalte noch anzupassen.

Auf dieser Basis empfiehlt der Ausschuss die Entlastung mit den formulierten Auflagen.

Die prüferischen Hinweise bezüglich der Pensions- und Beihilferückstellungen ähneln den Hinweisen in den Vorjahren. Zu berücksichtigen ist, dass die Entlastungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 Auflagen enthielten, die erst mit dem Jahresabschluss 2020 umgesetzt sein sollten.

Nach unserer Erkenntnis sind grundlegende Änderungen erst in den Abschlüssen 2020 ff. zu erwarten. Die Verwaltung berichtet uns fortlaufend von entsprechenden Anstrengungen.

Nach unserer unveränderten Auffassung sind die Erfassung, die Bewertung und der Ausweis der Pensionsverpflichtungen besonders wichtige Prüfungssachverhalte. Deren Prüfungsergebnisse haben besonderes Gewicht für die summarische

Betrachtung hinsichtlich der Entlastungsempfehlung zum gesamten Jahresabschluss. Basierend auf einem versicherungsmathematischen Gutachten wurde eine Rückstellung i. H. v. rd. 2,7 Mrd. € (i. Vj. 2,5 Mrd. €) passiviert. Dadurch ergibt sich ein „negatives“ Eigenkapital i. H. v. 1,33 Mrd. €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in unserem Auftrag wiederum besonderes Augenmerk auf die rückstellungsrelevanten Sachverhalte gelegt. Die Verfahren zur Erfassung der rückstellungsrelevanten Sachverhalte wurden weiterentwickelt, weisen in der Umsetzung aber noch Schwächen auf. Es verbleibt ein unvollständiger Ausweis in der Bilanz. Zur Vereinfachung werden bei dieser Bewertung pauschale Bewertungsparameter und Annahmen herangezogen. Um den Charakter einer „bestmöglichen Schätzung“ zu gewährleisten, sind die Parameter jedoch laufend zu überprüfen bzw. anzupassen und die Annahmen durch konkrete Erkenntnisse aus dem Datenbestand der Nordkirche zu ersetzen. Bei der Organisation und Fragen des Ausweises sehen wir den Bedarf von Fortentwicklungen. Im Hinblick auf die Vermögens- und Schuldensituation der Nordkirche ist der gegenwärtige Ausweis der Rückstellung nur eine erste Indikation für die tatsächlich vorhandenen Pensionsverpflichtungen.

Im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung bei der EZVK sind in 2019 Verpflichtungen entstanden, die noch nicht zahlenmäßig im Jahresabschluss vorhanden sind und lediglich –nachrichtlich- im Anhang erwähnt wurden.

Zusammengefasst vermittelt der Jahresabschluss noch kein vollständig zutreffendes Bild auf die Vermögens- und Schuldensituation (§ 18 Abs. 2 HhFG) im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Kommission über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Rechnungsprüfungsamtes (Mandant 17) vom 18. November 2020 analysiert und bewertet. Der Bericht enthielt keine Feststellungen. Auf dieser Basis empfiehlt der Ausschuss die Entlastung.

Kiel, 28. Oktober 2021
Dr. Andreßen